

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet 04 GRUNDLACHENZAHL 08 GESCHOSSLACHENZAHL 11 ZAHl DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND

BAUWEISE, BAUGRENZE

0 OFFENE BAUWEISE - - - - - BAUGRENZE

VERKEHRSLACHEN ETC.

STRASSENVERKEHRSLACHEN BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSLACHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER ANDERUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLACHEN FUR DEN BAU VON GRABERN

GRUENFLACHEN - STREIFENLACHEN

Erläuterung der Bestandskarte:

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

GRUNDSTUECKSGRENZEN

FLUGLICHEN

Textliche Festsetzungen:

a) nach Vorschriften des Bundes:

1. NEBENANLAGEN UND GARAGEN

(§ 9 (1) 4 BImO und § 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind allgemein zulässig. Nebenanlagen sind alle Grundstücke bzw. Grundstücksanteile zwischen Verkehrsflächen und dem eigentlichen Grundstück, die für die Errichtung von Nebenanlagen oder Garagen dienen und nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen und/oder auf den dafür festgesetzten Flächen errichtet werden. Dies gilt auch für die Anlage von PKW-Einstellplätzen. Bei Garagenbauten, die nicht auf den dafür festgesetzten Flächen errichtet werden, ist zwischen Garagen und Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.

2. HOEHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 (2) BImO)

Die Erdgeschosshöhen-Oberkante darf bei Wohngebäuden die festgesetzte Straßenkante bis 50 cm überragen.

Darüber ausgenommen sind Wohngebäude mit höherem Erdgeschosshöhen.

b) nach Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen:

1. EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen entlang der Verkehrsflächen sowie zwischen diesen und den parallel dazu festgesetzten Nebenanlagen sind zulässig, wenn sie nicht höher als 1,50 m sind und die Verkehrsfläche entfernt errichtet werden wie die selbst hoch sind.

2. AUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Dachneigung darf bei Wohngebäuden 30° nicht übersteigen.

Die Gestaltung der Gebäude (Giebel, Dach, etc.) ist im Übrigen freigelegt.

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 103 BauNVO, deren Vorschriften in diesen Bebauungsplan festgesetzt wurden, sind mit Wirkung zum 01.01.1982 außer Kraft getreten.

Hensberg, den 10. 08. 1982

Der Oberbürgermeister

U. A.

gez. Kuntze



Maßstab 1:5000

STADT ERKELENZ

Dezernat IV A Az.: 012-01-3A/2 (7)

7. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. III A/2

„Oestrich“

Stadtbezirk Erkelenz - Mitte

Gemarkung Erkelenz

Für 17

Maßstab 1:500

Ausfertigung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. III A/2 ist gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 10.02.1982 unter dem Aktenzeichen 352.12-0002-2008/81 genehmigt worden.	Die Festsetzung, die gemäß § 103 der BauNVO die Gestaltung baulicher Anlagen betrifft, ist gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 10.02.1982 unter dem Aktenzeichen 352.12-0002-2008/81 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. III A/2 ist gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 10.02.1982 unter dem Aktenzeichen 352.12-0002-2008/81 genehmigt worden.	Die Festsetzung, die gemäß § 103 der BauNVO die Gestaltung baulicher Anlagen betrifft, ist gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 10.02.1982 unter dem Aktenzeichen 352.12-0002-2008/81 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. III A/2 ist gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 10.02.1982 unter dem Aktenzeichen 352.12-0002-2008/81 genehmigt worden.	Die Festsetzung, die gemäß § 103 der BauNVO die Gestaltung baulicher Anlagen betrifft, ist gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 10.02.1982 unter dem Aktenzeichen 352.12-0002-2008/81 genehmigt worden.
Erkelenz, den 03.07.1981	Erkelenz, den 23.08.1982	Erkelenz, den 21.12.1981	Erkelenz, den 16.09.1981	Erkelenz, den 22.07.1981	Erkelenz, den 17.12.1980
Der Stadtdirektor i. V. gez. Kuntze	Der Stadtdirektor i. V. gez. Kuntze	Der Stadtdirektor i. V. gez. Kuntze	Der Stadtdirektor i. V. gez. Kuntze	Der Stadtdirektor i. V. gez. Kuntze	Der Stadtdirektor i. V. gez. Kuntze
Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter

HINWEISE:

FÜR GEMEINDE UND VERWALTUNG, DIE AUF STEINIGKEIT VERWEISEN SIND, ES SIND DAFÜR FESTSETZUNGEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN NACH ANDEREN GEGENSTÄNDLICHEN VORSCHRIFTEN ZU ERWARTEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN VERWALTUNG GEFÜHRT UND WASSERANLEGEN.

RECHTSBASIS: Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) beschlossen, das Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 1) zu ändern.